

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

70. Jahrgang

Nr. 33

Dienstag, den 30. September 2014

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 103</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 25.09.2014
		Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 29.09.2014
		Bekanntmachung der Termine der Fischerprüfungen
<b>Seite 104</b>	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
		Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Aufgebot

**Kreis Mettmann****Bekanntmachung****Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 25.09.2014**

Auf Grund

- der Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 vom 30.04.2004),
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262),
- des § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) und
- der §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.12.2007 (Abl. ME Nr. 24/63. Jahrgang vom 31.12.2007, S. 49) beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch wird eine Gebühr von 4,05 € erhoben.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.10.2014, in Kraft.

Mettmann, den 25. September 2014

Thomas Hendele  
Landrat

**Bekanntmachung****Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 29.09.2014**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1996, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger, sachkundigen Einwohner und sonstigen beratenden Mitglieder der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Personen, die
1. a) einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,  
oder  
b) einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen  
und
  2. nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz von 10 Euro pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der einheitliche Höchstbetrag (gilt für alle Personengruppen), der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde in keinem Falle überschritten werden darf, wird auf 26 EURO je Ausfallstunde festgesetzt.

**Artikel II**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 29. September 2014

Thomas Hendele  
Landrat

**Bekanntmachung  
der Termine der Fischerprüfungen  
des Kreises Mettmann**

Die nächsten Fischerprüfungen des Kreises Mettmann finden vom 02. bis 03.12.2014 in den Räumen der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann (Verwaltungsgebäude 4, 1. Etage, ehemalige Kantine), statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl können ein oder mehrere Prüfungstermin(e) gestrichen werden.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 03.11.2014 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-1, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist handelt. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsbewerber müssen am Prüfungstage das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Mettmann, den 22. September 2014

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Untere Fischereibehörde  
Im Auftrag  
Tödter

## Kreissparkasse Düsseldorf

### Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. 3000187207  
3001386337  
3001667074  
3002050163

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. September 2014

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

### Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3001730344

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. September 2014

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

## Zweckverband

### Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

#### Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher 3021610005 - alt 1610005 (V)  
3021633106 , 3041381959 , 4045036839

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. September 2014

Der Vorstand  
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

#### Aufgebot

Die Sparkassenbücher 3031156049, 3031163565, 3041368873,  
3041131529 - alt 1131523 (R),  
3042473367 - alt 2473361 (R),  
3043523251 - alt 3523255 (R),

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 19. September 2014

Der Vorstand  
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,